

NEUSTART****

4. NEUSTART** VOR HAFTENDE UND NACH HAFT**

August 2005

Bewährungshilfegesetz BewHG

ARTIKEL II Einrichtungen für Entlassenenhilfe

(1) Die Einrichtung und der Betrieb von Stellen, in denen Personen nach ihrer Entlassung aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen bei ihren Bemühungen um die Erlangung weiterer Hilfen zur Vermittlung von Unterkunft und Arbeit sowie überhaupt um die Wiedereingliederung in das Leben in Freiheit mit Rat und Tat unterstützt werden, und die Betreuung solcher Personen sind vom Bund zu fördern. Die Förderung hat zu erfolgen:

- a) durch die Gewährung von Zuschüssen nach Maßgabe der hiefür nach dem jeweiligen Bundesfinanzgesetz verfügbaren Bundesmittel, wobei anzustreben ist, daß aus Mitteln anderer Gebietskörperschaften jeweils gleich hohe Zuschüsse geleistet werden;
- b) dadurch, daß den Stellen geeignete Beamte und Vertragsbedienstete des Planstellenbereichs Bewährungshilfe des Bundesministeriums für Justiz (§ 26 Abs. 1 des Bewährungshilfegesetzes) zur Verfügung gestellt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

(2) Zuschüsse nach Abs. 1 dürfen physischen und juristischen Personen nur zur Einrichtung und zum Betrieb solcher Stellen der im Abs. 1 bezeichneten Art gewährt werden, die mit Rücksicht auf die Zahl der Personen, die die dort gebotenen Hilfen in Anspruch nehmen, zweckmäßig und wirtschaftlich erscheint.

4. NEUSTART vor Haftende und nach Haft

4.1. NEUSTART Bewährungshilfe

Bewährungshilfe kann auch für bedingt entlassene Personen angeordnet werden: siehe Kapitel 2.

4.2. NEUSTART Haftentlassenenhilfe (HEH)

... Wer wird von der Haftentlassenenhilfe betreut?

Die NEUSTART Haftentlassenenhilfe (HEH) kümmert sich um Personen, die **von sich aus** Lösungen für ihre psychosozialen Probleme suchen und **innerhalb eines Jahres nach der Haftentlassung** den Erstkontakt zu uns herstellen.

... Welche Ziele verfolgt die NEUSTART HEH?

Das Ziel der Haftentlassenenhilfe ist die **Existenzsicherung**, die **Integration** der Klienten in den **Arbeitsmarkt** und das **soziale Umfeld** sowie als Folge davon die **Rückfallsvermeidung**.

(3) Vor Gewährung von Zuschüssen hat sich der Förderungswerber dem Bund gegenüber zu verpflichten, über die widmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse alljährlich Bericht zu erstatten, Rechnung zu legen und zum Zweck der Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse Organen des Bundes die Überprüfung der Durchführung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ferner hat sich der Förderungswerber zu verpflichten, bei nichtwidmungsgemäßer Verwendung von Zuschüssen oder Nichteinhaltung der im Vorstehenden angeführten Verpflichtungen diese dem Bund zurückzuzahlen, wobei der zurückzuzahlende Betrag für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit 3 vH über den jeweils für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank geltenden Zinsfuß (Anm.: Basiszinssatz) pro Jahr zu verzinsen ist.

(4) Die Förderung erstreckt sich nicht auf allfällige Tätigkeiten der in Abs. 1 bezeichneten Stellen, die diese gegenüber Personen nach Ablauf des ersten auf den Tag der letzten Entlassung folgenden Jahres entfalten.

... Wie sieht die Betreuung durch **NEU**START**** konkret aus?

Beim **Erstkontakt** wird geprüft, ob der Klient der Zielgruppe entspricht: Ist dies der Fall, so wird im **Erstgespräch** mit dem Klienten seine gegenwärtige Situation geklärt, gegebenenfalls Soforthilfe geleistet und es werden weitere Terminangebote gemacht. Fällt der Klient nicht in die Zuständigkeit der **NEU**START**** Haftentlassenenhilfe, wird er an andere soziale Einrichtungen der Region weitervermittelt.

Für Klienten der Bewährungshilfe und Haftentlassenenhilfe – und in Salzburg („Saftladen“) für straffällige Langzeitarbeitslose und wohnungslose Personen – gibt es auch **Kommunikationszentren**. Klienten ohne stabiles soziales Netz, ohne Tagesstruktur und Klienten, die Gefahr laufen, zu vereinsamen, können diesen Ort zur selbstständigen Arbeits- und Wohnungssuche nutzen. In diesem Raum für soziale Kontakte steht ein Sozialarbeiter zur Beratung zur Verfügung.

... Was passiert, wenn der Klient das Angebot nicht annimmt?

Wenn Klienten nicht zu vereinbarten Terminen erscheinen, werden sie drei Monate lang in Evidenz gehalten. Ist drei Monate durchgehend kein Kontakt mit dem Klienten vorhanden, wird die Betreuung **beendet**.

§§ 29 und 32 Arbeitsmarktservicegesetz

Kurzerläuterung:

Gem. **§ 29 AMSG** ist es Ziel des AMS, im Rahmen der Vollbeschäftigungspolitik zur Verhütung und Beseitigung von Arbeitslosigkeit unter Wahrung sozialer und ökonomischer Grundsätze auf ein möglichst vollständiges, wirtschaftlich sinnvolles und nachhaltiges Zusammenführen von Arbeitskräfteangebot und -nachfrage hinzuwirken. Zur Erreichung dieses Zieles hat das AMS u. A. eine effiziente Vermittlung herbeizuführen und zu helfen, **Vermittlungshindernisse zu überwinden**.

Gem. § 31 Abs. 3 AMSG sind auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen mit dem Ziel einer weitestmöglichen Chancengleichheit zu unterstützen.

Gem. § 32 Abs. 2 AMSG hat das AMS u. A. Unterstützung bei der Herstellung oder Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit von Arbeitskräften zu leisten. Soweit das AMS dies nicht selber zweckmäßig und wirtschaftlich bereitstellen kann, hat es gem. **§ 32 Abs. 3 AMSG Dienstleistungen vertraglich an geeignete Einrichtungen zu übertragen**.

Nach diesen gesetzlichen Grundlagen sind durch Fördervereinbarungen in 7 Bundesländern arbeitsmarktpolitisch relevante Beratung und Betreuung vereinbart.

Landes-Sozialhilfegesetze

Kurzerläuterung:

Allen **Sozialhilfegesetzen** ist gemeinsam, dass die Sozialhilfe

- die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglichen,
- die (Wieder)Erlangung der Selbsthilfefähigkeit unterstützen,
- der jeweiligen Lebenssituation entsprechen und
- sowohl vorbeugend als auch nachgehend erfolgen soll.

... Wie lange dauert die Betreuung?

Die Beratung/Betreuung kann von einem einzigen Gespräch bis zu einer Betreuung von einem Jahr ab Haftentlassung reichen.

... Welche Leistungen erbringt die NEU**START** HEH?

Der NEU**START** Sozialarbeiter bespricht mit dem Klienten dessen aktuelle Lebenssituation und hilft ihm bei existenzsichernden Maßnahmen. Zudem trägt der Sozialarbeiter zur **emotionalen Entlastung** und **sozialen Unterstützung** des Klienten bei. Er stellt sicher, dass dieser **psychosozial versorgt** wird.

Konkrete Hilfeleistungen betreffen die **finanzielle Grundsicherung** des Klienten, die **Wohnsituation**, die Integration in den **Arbeitsmarkt** und die **psychosoziale Stabilisierung**:

So hilft die NEU**START** Haftentlassenenhilfe dem Klienten dabei, bestehende Rechtsansprüche zur **Einkommenssicherung** durchzusetzen. Gibt es diese nicht, so werden alternative finanzielle Leistungen erschlossen (Sachspenden etc.). Bei Bedarf und Einverständnis des Klienten kann der NEU**START** Betreuer eine Geldeinteilung und -verwaltung vornehmen und im Schuldenfall beraten.

Je nach Bedarf wird der Klient bei der **Wohnungssuche** unterstützt oder einer drohenden Delogierung vorgebeugt.

Die **NEUSTART** Haftentlassenenhilfe hilft bei der **Dokumentenbeschaffung** und leistet Arbeitsberatung. Zu den weiteren Aufgaben der Haftentlassenenhilfe zählen die Beratung von Angehörigen und die Krisenintervention.

... Qualitätsmerkmale: Welche Erwartungen erfüllt die **NEUSTART** Haftentlassenenhilfe?

Die Haftentlassenenhilfe zählt zu den **niederschweligen** Hilfsangeboten; die Erstberatung kann auch **ohne Terminvereinbarung** wahrgenommen werden. Voraussetzung für eine Betreuung ist, dass der Klient diese **freiwillig** in Anspruch nimmt.

Die Betreuung erfolgt ab der Erstberatung grundsätzlich durch **eine Bezugsperson**, jedoch in Vernetzung und Kooperation mit anderen Einrichtungen. Die Qualitätskontrolle wird durch **Fachaufsicht** garantiert.

... Zuweiser: Wer vermittelt Klienten an die **NEUSTART** Haftentlassenenhilfe?

Die Klienten der **NEUSTART** Haftentlassenenhilfe sind Personen, die **von sich aus** den Kontakt zu uns aufnehmen. Daneben werden Klienten auch von den **Sozialen Diensten der Justizanstalten** oder anderen sozialen Einrichtungen an die **NEUSTART** Haftentlassenenhilfe verwiesen.

... Entlassungsberatung

Personen in Haft, deren Entlassung voraussichtlich innerhalb der sechs Monate erfolgen wird, werden von **NEUSTART** Mitarbeitern in der Haft beraten. Die Initiative dafür geht von den Haftinsassen selbst oder den Mitarbeitern des Sozialen Dienstes der Justizanstalten aus. Der Klient erhält in der Einzel-/Gruppenberatung **Informationen zur Existenzsicherung** nach der Haft (Unterkunft, Arbeitsberatung, Dokumentenbeschaffung, Rechtsansprüche, Finanzen).

NEU**START** empfiehlt

NEU**START** empfiehlt, alle Personen, die nach ihrer Entlassung Probleme unter anderem in den Bereichen

- ... Unterkunft
- ... Finanzen
- ... Arbeitsmarkt
- ... Rechtsansprüche

vorweisen und diese nicht selbstständig lösen können, der NEU**START** Haftentlassenenhilfe zu vermitteln.

NEU**START** HAFTENTLASSENENHILFE: Standorte

Die NEU**START** Haupteinrichtungen sind während der Kernzeiten

Montag bis Donnerstag, **von 9 bis 16 Uhr** sowie
Freitag **von 9 bis 15 Uhr** erreichbar.

Jede Einrichtung hat darüber hinaus individuelle Beratungszeiten: Wir bitten Sie, diese telefonisch zu erfragen.

NEU**START** Wien 6

1060 Wien, Gumpendorfer Straße 70
Tel. 01 | 40535 46

NEU**START** NÖ Nord West

3100 St. Pölten, Julius Raab-Promenade 27/1/DG
Tel. 02742 | 774 75 - 300

NEUSTART**** Burgenland - NÖ Süd

2700 Wr. Neustadt, Ungargasse 8/1. Stock

Tel. 02622 | 232 94

NEUSTART**** Graz

8020 Graz, Arche Noah 8-10

Tel. 0316 | 82 02 34

NEUSTART**** Obersteiermark

8700 Leoben, Parkstraße 11

Tel. 03842 | 451 77

NEUSTART**** Linz-Steyr

4020 Linz, Kollegiumgasse 11

Tel. 0732 | 749 56

NEUSTART**** Kärnten

9020 Klagenfurt, Fromillerstraße 29/3

Tel. 0463 | 546 80-300

NEUSTART**** Salzburg

5020 Salzburg, Schallmooser Hauptstr. 38

Tel. 0662 | 65 04 36

NEUSTART**** Tirol

6020 Innsbruck, Andreas Hofer-Str. 44-46/3. Stock

Tel. 0512 | 58 04 04-300

4.3. NEU**START** Arbeitsberatung und -vermittlung (ABV)

... Wer wird von der NEU**START** Arbeitsberatung und -vermittlung (ABV) betreut?

Haftentlassene Personen, die eine **arbeitsmarktbezogene Beratung und Vermittlung** brauchen (zum Beispiel auf Vermittlung durch das Arbeitsmarktservice AMS).

... Welche Ziele verfolgt die NEU**START** ABV?

Das übergeordnete Ziel ist die **Integration in den Arbeitsmarkt**. Schritte dazu sind die Beratung, Beseitigung von Vermittlungshemmnissen und die Vermittlung von Beschäftigungsmöglichkeiten.

... Wie sieht die Betreuung durch NEU**START** ABV konkret aus?

Entsprechend den regionalen Verträgen mit dem Arbeitsmarktservice (AMS) werden **Berichte an die Vertragspartner** erstellt. In der Betreuung, die sechs bis zwölf Monate dauert, wird die Integration in den Arbeitsmarkt durch die Beseitigung von Vermittlungshemmnissen, eine Vermittlung am privaten Arbeitsmarkt oder in ein Arbeitsprojekt angestrebt.

... Entlassungsberatung

Personen in Haft, deren Entlassung voraussichtlich innerhalb der sechs Monate erfolgen wird, werden von **NEUSTART** Mitarbeitern **in der Haft beraten**. Die Initiative dafür geht von den Haftinsassen selbst oder den Mitarbeitern des Sozialen Dienstes der Justizanstalten aus. Der Klient erhält in der Einzel-/Gruppenberatung **Informationen zur Existenzsicherung nach der Haft** (Unterkunft, Arbeitsberatung, Dokumentenbeschaffung, Rechtsansprüche, Finanzen).

Arbeitsberatung und -vermittlung

NEUSTART empfiehlt

NEUSTART empfiehlt, alle Personen, die nach ihrer Entlassung ohne Arbeit bzw. ohne ausreichende Qualifikation für den Arbeitsmarkt sind, an die **NEUSTART** ABV zu vermitteln.

NEU**START** ABV: Standorte

Die NEU**START** Haupteinrichtungen sind während der Kernzeiten

Montag bis Donnerstag, Freitag von **9 bis 16 Uhr** sowie von **9 bis 15 Uhr** erreichbar.

Jede Einrichtung hat darüber hinaus individuelle Beratungszeiten: Wir bitten Sie, diese telefonisch zu erfragen.

NEU**START** Wien 6

1060 Wien, Gumpendorfer Straße 70
Tel. 01 | 40535 46

NEU**START** NÖ Nord West

3100 St. Pölten, Julius Raab-Promenade 27/1/DG
Tel. 02742 | 774 75 - 300

NEUSTART**** Burgenland - NÖ Süd

2700 Wr. Neustadt, Ungargasse 8/1. Stock

Tel. 02622 | 232 94

NEUSTART**** Graz

8020 Graz, Arche Noah 8-10

Tel. 0316 | 82 02 34

NEUSTART**** Obersteiermark

8700 Leoben, Parkstraße 11

Tel. 03842 | 451 77

NEUSTART**** Linz-Steyr

4020 Linz, Kollegiumgasse 11

Tel. 0732 | 749 56

NEUSTART**** Kärnten

9020 Klagenfurt, Fromillerstraße 29/3

Tel. 0463 | 546 80-300

NEUSTART**** Salzburg

5020 Salzburg, Schallmooser Hauptstr. 38

Tel. 0662 | 65 04 36

NEUSTART**** Tirol

6020 Innsbruck, Andreas Hofer-Str. 44-46/3. Stock

Tel. 0512 | 58 04 04-300

